

## Kommen Sie mit in Ihre Freiheit?

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie sich inzwischen schon zu Ihren Menschenrechten bekannt? Das Recht des heimkehrenden Menschen in seine Menschenrechte ist ein natürliches Erbrecht.

*„Ein Volk hat stets das Recht, seine Verfassung zu überprüfen, zu reformieren und zu ändern. Eine Generation kann nicht die kommenden Generationen ihren Gesetzen unterwerfen.“*

Quelle: Verfassung der Französischen Republik vom 24. Juni 1793, Erklärung der Menschen und Bürgerrechte, Art. 28.

Ein Volk setzt Freiheit voraus, um seine Macht natürlich für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt entfalten zu können.

*Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines Anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines Andern zu bedienen*

(Kant, *Sapere aude*)

Das Deutsche Volk bekennt sich zu den Menschenrechten (Art. 1 (2) GG). Deutschland ist de facto seit 1949 völkerrechtlich ein verbrieft, originärer, bekennender Konfessionsstaat, lateinisch: *confessio* = „Geständnis, Bekenntnis“, und ist verbrieft im Grundrecht der Bundesrepublik als eine Hierokratie.

Was ist ein Indigenat? Für die Verleihung der Staatsbürgerschaft durch Eingeborenen, Staatsangehörigkeit, Ortsangehörigkeit, Heimatrecht ist ein Indigenat (*lateinisch indigena* „Eingeborener“) die Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen (Gemeinde, Staat). Die Erteilung des Indigenates war in Preußen (*Ius indigenatus*) ein Prärogativ des Souveräns, in Polen und Ungarn Sache des Reichstags.

Für das gesamte Deutsche Reich bestand nach Art. 3 der Reichsgründungsverfassung von 1871 ein gemeinsames Indigenat. Dadurch konnten die Angehörigen aller Bundesstaaten in jedem deutschen Gliedstaat als **Inländer** behandelt werden. Alle Inländer waren ohne besondere Genehmigung zu allen öffentlichen Ämtern und bürgerlichen Rechten wie Einheimische zuzulassen.

Zum Zeitpunkt 21.12.1867 waren ein Kaiserreich und Provinzen unter einem **originären** Recht vorhanden.

In Art. 33 (1) Grundgesetz ist das Indigenat noch immer enthalten, nach dem jeder Deutsche in jedem Land der Bundesrepublik die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten hätte.

Nur im Unterschied zu 1867 besteht die Bundesrepublik (**ohne** den Kaiser, also auch ohne das originäre Recht des Kaisers) nach Privatrecht aus Verwaltungen des Bundes ausschließlich mit Gesetzen **ohne** überpositive Rechtsgrundlage. Eine Bundesrepublik kann deshalb nur juristische Personen verwalten, ohne überpositive Rechtsgrundlage nicht die natürlich-freien Menschen vertreten.

Das Heimatrecht hat verschiedene Bedeutungen:

1. Das traditionelle Heimatrecht ist der zu würdigende Grund der Zugehörigkeit einer bestimmten Person zu einer bestimmten Gemeinde durch den Wohnsitz mit dem Anspruch auf ungestörten Aufenthalt (Recht auf Freizügigkeit und das Sozialstaatsprinzip in modernen Staaten)
2. Im deutschen internationalen Privatrecht versteht man unter Heimatrecht die Gesamtheit der Rechtsordnung des Staates, dem der in Deutschland lebende Ausländer angehört. Dieser jeweilige Staat gilt als der Heimatstaat des Ausländers.
3. Im Völkerrecht steht der Begriff Heimatrecht für das Recht auf Heimat. Danach gilt jede Vertreibung von Menschen aus ihrer angestammten Heimat aufgrund ihrer Ethnie als ein Verstoß gegen ein Menschenrecht.

[Alfred de Zayas](#) interpretiert dieses Recht folgendermaßen:

„Es gibt keinen Zwang, in der Heimat zu leben, jedoch gibt es ein Recht, in der Heimat zu verbleiben und nicht von dort vertrieben zu werden. Wenn man vertrieben wird, gibt es dann ein Rückkehrrecht.“

Infolge des Heimatrechts unterscheiden sich Gemeinden in:

- a) Bund- oder Verbandskörperschaften haben als Mitglieder ausschließlich juristische Personen
- b) Personalkörperschaften haben in der Regel Zwangsmitglieder von natürlichen Personen, die bestimmte Merkmale erfüllen müssen und nach Art. 20 AEMR **verboten** sind
- c) Gebietskörperschaften mit natürlich-freien Menschen, die die Bundesrepublik nicht kennt
- d) Kirchengemeinden als kleinste organisierte Einheit einer Kirche oder Religionsgemeinschaft mit Aufteilung eines Staates oder Bundeslandes nach dem Parochialprinzip in einzelnen Parochien (Pfarrgemeinden)organisiert

Bund- oder Verbandskörperschaften und Personalkörperschaften haben zwar einen Wirkungsbereich, sind jedoch **keine** Gebietskörperschaften, weil sie **keine** natürlichen Menschen kennen. Personalkörperschaften mit Zwangsmitgliedern sind durch Fortdauer eines durch Verfassungsbruch legitimierten Systems, das Fehlen des originären Völkerrechts und der Rechtaufsicht, nicht hochverratsfähige, partielle Unrechtstaaten (Vergleich Art. VII SHAEF Gesetz Nr. 52 - Übertragung der Menschen in treuhänderische Gewahrsamgewaltenstaaten).

#### **Artikel 28 Grundgesetz**

*(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.*

*(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.*

*(3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.*

Die Bundesrepublik ist weder ein National- noch ein Rechtsstaat (Art. 133 GG), sie ist nur ein Bundesstaat! Die Bundesrepublik hat Staatensouveränität. Staatensouveränität ist Eigenermächtigung gegen das Volk durch eine Demokratie!

Die Bundesrepublik vertritt nicht das Bekenntnis des Deutschen Volkes, sondern nur die der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebiets (im Rechtsstand nach Art. 116 GG vom 31.12.1937).

Die Unterordnung von originären Völkerrechtsobjekten unter partielle Staaten des Privathandelsrechts würde bedeuten, daß sie als Völkerrechtobjekte gelten und willkürlichen Entscheidungen **ausgesetzt** wären. Souveränität ist die **absolute** Negierung der Abhängigkeit zur Unabhängigkeit (Art. 73 UN-Charta).

Seit der Verordnung vom 05.02.1934 (RGBl. I. S. 85), hat sich die Bedeutung der Begriffe "Reichs- und Staatsangehörigkeit" im StAG geändert. An die Stelle der "Reichsangehörigkeit" ist gem. § 1 V vom 05.02.1934, Art. 116 GG, die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) getreten.

Die "Reichsangehörigkeit" vermittelnde "Staatsangehörigkeit" (das Landesindigenat) der Bundesstaaten ist durch die Zentralisierung der Staatsangehörigkeit beseitigt worden.

Ein Bundesindigenat überträgt jedoch **nicht** dem Landesindigenat gegenüberstehende Bestandteile wie auch Hoheitsrechte, **auch nicht** den Spezial(bundes)regierungen und der Bundesgewalt, sondern es läßt das originäre Landesindigenat in seinem Gehalte unberührt.

Die Gebietskörperschaften unserer Gemeinschaft haben natürlich-freie Menschen; die auf einem bestimmten Gebiet wohnenden natürlichen Personen. Diese Verwaltungsgebiete sind mit der Anerkennung der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte weltumfassend grenzenlos. Die Gebietskörperschaften der natürlich-freien Menschen in den Gemeinden der Gemeinschaft Menschenrecht sind gem. UMR-Verfassung die **originären** Indigenate des Hoheitsgebiets mit eigenen Organen (z.B. Bürgervorsteher...Bürgerrat...) durch direkt gewählte Mitgliedervertretung in Selbstorganisation und Selbstverwaltung auf der Grundlage der in Deutschland geltenden Recht(s)ordnung.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung (Menschenrecht) zur Aufgabe machen (Art. 140 GG, Art. 137 (7) WRV).

Das Recht des freiwerdenden Menschen ist ein religiöses Recht. Nutzen auch Sie dieses Recht, indem Sie in der Gemeinschaft der Freiwerdenden in Ihrer Region für Ihre persönliche Selbstbefreiung bei der Aufklärungsarbeit in Ihrer Region kräftig mit anpacken!

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr ZDS-Team  
Im Januar 2012

<http://zds-dzfmr.de/>  
<http://deutsches-amt.de/>  
<http://deutschlandanzeiger.com/>